

So funktioniert die Berner Solar-Initiative

Welche Flächen sollen für die Produktion von Solarenergie genutzt werden?

Bis 2040 soll auf den dafür geeigneten Dachflächen und Fassaden im Kanton Bern Solarenergie produziert werden.

- Die Initiative betrifft grundsätzlich neue und bestehende, auf Dauer angelegte Bauten und Anlagen.
- Welche Dächer und Fassaden genau als geeignet gelten und damit von der Initiative betroffen sind, legt der Regierungsrat fest. So kann er auch Anpassungen vornehmen, wenn sich Rahmenbedingungen ändern.
- Wichtige Faktoren für die Eignung von Dächern und Fassaden sind die solare Jahreseinstrahlung aufgrund von Lage und Ausrichtung und die Grösse der geeigneten Fläche. Die Initiant*innen könnten sich eine Definition vorstellen, die folgende Aspekte berücksichtigt:
 - **Dachflächen** gelten als geeignet, wenn
 - a. sie im Solarpotenzialkataster¹ des Bundes als «gut», «sehr gut» oder «hervorragend» bewertet sind und
 - b. die Installation einer Anlage mit einer Gesamtmodulfläche von mindestens 10 m² zumutbar ist.Flächen mit geringem oder mittlerem Potenzial sowie sehr kleine Flächen wären somit nicht betroffen.
 - **Fassadenflächen** gelten als geeignet, wenn
 - a. sie im Solarpotenzialkataster² des Bundes als «gut», «sehr gut» oder «hervorragend» bewertet sind und
 - b. die Installation einer Anlage mit einer Gesamtmodulfläche von mindestens 100 m² zumutbar ist.Bei der Nutzung der geeigneten Fassadenflächen soll der Fokus auch aus denkmalschützerischen Überlegungen nicht auf kleinen Gebäuden (z.B. Einfamilienhäusern), sondern auf grösseren Gebäuden, wie z.B. Gewerbebauten liegen. Damit soll das brachliegende Potenzial zur Produktion von Winterstrom möglichst effizient genutzt werden.
- Weiter soll das Potenzial in der Regel mit Modulgrössen, die standardmässig erhältlich sind, ausgeschöpft werden können, also ohne auf Spezialanfertigungen zurückgreifen zu müssen.

Wann ist der Bau einer Anlage zumutbar und was geschieht mit Härtefällen?

- Die Installation einer Anlage ist nur zumutbar, wenn diese mit vertretbarem Aufwand ans Stromnetz angeschlossen werden kann. Ein Gebäude (z.B. ein kleiner

¹ www.sonnendach.ch

² www.sonnenfassade.ch

Stall oder eine Scheune) im ländlichen Gebiet ohne Anschluss ans Stromnetz wäre somit beispielsweise nicht betroffen.

- Es gibt eine Härtefallregelung. Der Regierungsrat kann entscheiden, in welchen Fällen die Pflicht, das vorhandene Potenzial
- ial zu nutzen, nicht (oder noch nicht) zumutbar ist. Bei sehr alten Liegenschaftsbesitzer*innen oder wenn aufgrund des vorliegenden Einzelfalls nur eine ausserordentlich teure Speziallösung möglich wäre, kommt die Härtefallregelung zur Anwendung.

Gibt es Ausnahmen?

Ausnahmen sollen gelten für denkmalgeschützte Gebäude oder Gebäude in geschützten Ortsbildern oder Landschaften. Die heutigen dahingehenden Bestimmungen sollen durch diese Initiative nicht aufgeweicht werden.

Reicht es, wenn auf einer geeigneten Fläche Solarenergie für den Eigenverbrauch hergestellt wird?

Nein, die geeigneten Dach- und Fassadenflächen sollen nicht nur für den Eigenverbrauch verwendet werden. Das geforderte Mindestmass der Solarenergieproduktion soll sich zwischen Neubauten und bestehenden Gebäuden unterscheiden.

Bei Neubauten sollen die geeigneten Flächen möglichst vollständig für die Produktion von Solarstrom oder die Warmwasseraufbereitung genutzt werden. Die Initiant*innen erachten einen Wert von mindestens 20 W/m² als sinnvolle Grösse, um das vorhandene Potenzial zu nutzen und gleichzeitig eine angemessene Flexibilität beim Bau zu ermöglichen. Bei Mehrfamilienhäusern kann dieser Grenzwert in begründeten Fällen unterschritten werden. Das Potenzial auf dem Dach muss aber auf jeden Fall umfassend genutzt werden. Der Regierungsrat soll in der Verordnung für neue gut geeignete, unbeheizte Bauten und Anlagen unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit ergänzende Bestimmungen zur Nutzung der Solarenergie erlassen.

Bei bestehenden Gebäuden definiert der Regierungsrat das Ausmass der geforderten Energieproduktion basierend auf der Grösse der Energiebezugsfläche des Gebäudes. Die Initiant*innen erachten einen Wert von mindestens 10 W/m² als sinnvolle Grösse, um das vorhandene Potenzial zu nutzen und gleichzeitig eine angemessene Flexibilität beim Bau zu ermöglichen. Bei Mehrfamilienhäusern kann dieser Grenzwert in begründeten Fällen unterschritten werden. Das Potenzial auf dem Dach muss aber auf jeden Fall umfassend genutzt werden.

Kann anstelle von Solarstrom auch Warmwasser hergestellt werden?

Ja. Anstelle von Solarstrom kann mit Solarthermie auch Wärme für Heizung oder Brauchwarmwasser produziert werden.

Was geschieht, wenn ein*e Hauseigentümer*in die Solaranlage nicht selber bauen will?

Die Hauseigentümer*innen können die Solaranlage entweder selber bauen oder ihre geeigneten Flächen Dritten anbieten, die darauf eine Solaranlage bauen. Contractingmodelle oder Genossenschaftsmodelle sollen somit möglich sein. Es gibt zudem die Möglichkeit, keine Anlage zu bauen, sondern eine Ersatzabgabe zu bezahlen.

Wie funktioniert der Vollzug?

Die Höhe der einmaligen Ersatzabgabe soll 1000 CHF pro Kilowatt nicht genutztes Potenzial nicht übersteigen. Die exakte Ausgestaltung des Vollzugs definiert der Regierungsrat in der Verordnung. Das übergeordnete Ziel bleibt immer, das vorhandene Potenzial auszuschöpfen. Die Initiant*innen sehen deshalb eine Abgabe, die diesem Maximum entspricht, als sinnvoll an. Wie auch andernorts üblich, wird die Ersatzabgabe durch die Gemeinden erhoben. Die Gemeinden profitieren im Gegenzug von den so anfallenden Geldern.

Ab welchem Zeitpunkt gilt die Berner Solar-Initiative?

Für neue bauliche Einrichtungen gilt die Solarpflicht ab Inkrafttreten des Gesetzes. Bestehende bauliche Einrichtungen müssen der Solarpflicht nachkommen, wenn die geeigneten Dach- oder Fassadenflächen umfassend erneuert werden, spätestens jedoch bis 2040. Bei sogenannten Pinselrenovierungen von Bestandesbauten kommt die Initiative somit nicht zum Tragen.

Muss ich meine Solaranlage vergrössern, wenn ich bereits eine besitze?

Die bestehende Anlage kann bis zum Ende der Lebensdauer genutzt werden, auch wenn sie nicht der minimal geforderten Grösse entspricht. Erst nach Ende der Lebensdauer muss die Anlage erneuert und an die neuen Vorschriften angepasst werden.

Mit was für Anreizen soll eine rasche Umsetzung erreicht werden?

Grundsätzlich liegt dies in der Kompetenz des Regierungsrats. Neben finanziellen Anreizen sieht das Initiativkomitee insbesondere folgende Möglichkeiten:

- Vereinfachung und Unterstützung der Prozesse für Bewilligungen und Fördergesuche
- Unterstützung bei planerischen Fragen
- Förderung von Solargenossenschaften
- Unterstützung von Know-how-Transfer
- Zinslose Darlehen
- Eine Versicherungslösung, die eine für die Amortisation der Anlagen notwendige Einspeisevergütung garantiert